

2. a) Die Versendung von Kommissionsgut am Platze ist den Vorschriften über das Frachtgeschäft unterworfen; denn diese gelten nicht nur für Beförderung von Ort zu Ort (H.-G.-B. § 425), sondern sie gelten auch, wenn ein Kaufmann, der nicht Frachtführer ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes die Beförderung von Gütern übernimmt (H.-G.-B. § 451). Letzteres trifft für den buchhändlerischen Kommissionär zu.

Indessen sind von den §§ 446 – 450 H.-G.-B. die meisten unanwendbar, teils, weil sie nur auf Versendung nach anderen Orten berechnet sind, wie die Vorschriften über Frachtbriefe (H.-G.-B. § 426), Ladesscheine (H.-G.-B. § 444 ff.), Zwischenfrachtführer (H.-G.-B. § 432), teils, weil die buchhändlerischen Gebräuche vom Gesetz abweichen.

Nach § 429 H.-G.-B. haftet der Frachtführer für allen Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme (vom Kommittenten) bis zur Ablieferung oder durch Verspätung der Lieferzeit entsteht, es sei denn, daß der Schaden auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden könnten. Nach dem Sprachgebrauch der Gesetzgebung folgt aus den Worten »es sei denn«, daß der Frachtführer zu seiner Entlastung den Nachweis dieser Unabwendbarkeit des Schadens zu führen hat. Danach haftet auch der buchhändlerische Kommissionär für Beschädigungen während der Beförderung am Platze und für verspätete Ablieferung (z. B. der Remittenden erst nach der Kantatemesse) unbedingt, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abzuwenden war. Für Verluste von Kommissionsgut, deren Ursache häufig nicht festzustellen ist, haftet er dagegen usancemäßig (Buchh. Verf.-D. § 20 b) nur dann, wenn ihm vom Gegner ein Verschulden nachgewiesen wird, während andernfalls der Schaden unter die Kommissionäre und den Sortimenten verteilt wird. Verschulden seiner Leute hat er ebenso wie eigenes zu vertreten (H.-G.-B. § 431).

Unanwendbar ist die Bestimmung, daß mit der Annahme des Gutes und der Bezahlung der Fracht regelmäßig alle Ansprüche an den Frachtführer erloschen sind (H.-G.-B. § 438). Denn usancemäßig erloschen die Ersatzforderungen an den Kommissionär erst ein Jahr nach dem für die Verrechnung des Inhalts der Pakete herkömmlichen Termin (Buchh. Verf.-D. § 20 a. E.). Nur bei Vorfall oder grober Fahrlässigkeit wird sich der Kommissionär auch hierauf nicht berufen können (vgl. H.-G.-B. § 438 Abs. 5). Fraglicher ist es, wie sich jene usancemäßige Erlösungsfrist zu der für solche Ansprüche gegen den Frachtführer geordneten Verjährung verhält. Die Ullance bestimmt völliges Erlöschen der Ansprüche, die Verjährung gibt dem Schuldner nur ein Einrederecht, d. i. ein Recht, die an sich geschuldete Leistung zu verweigern (B.G.-B. § 222 Abs. 1). Der praktische Unterschied liegt darin, daß der Richter ein aus der Klage selbst hervorgehendes Erlöschen des Anspruchs von Amts wegen zu berücksichtigen hat, eine Verjährung hingegen nur dann, wenn sich der Beklagte darauf beruft. Deshalb ist die Klage im ersten Falle auch beim Nichterscheinen des Beklagten abzuweisen, während im letzteren gegen diesen trotz der Verjährung Versäumnisurteil ergeht. Nun ist zwar die usancemäßige Erlösungsfrist ebenso wie die gesetzliche Verjährungszeit ein Jahr; aber die erstere beginnt mit dem Verrechnungstermin, die letztere im Fall der Beschädigung schon mit der Ablieferung, im Falle des Verlustes und der verspäteten Lieferung schon mit dem Tage, an dem die rechtzeitige Ablieferung spätestens hätte erfolgen müssen (H.-G.-B. § 439 vbd. m. § 414 Abs. 2). Es ist deshalb möglich, daß ein Ersatzanspruch gegen den Kommissionär bereits nach dem Gesetz verjährt, aber noch nicht nach Ullance erloschen ist.

Da jedoch das Gesetz hier vertragsmäßige Verlängerung der Verjährungsfrist gestattet (H.-G.-B. § 414 Abs. 1 a E.), so wird anzunehmen sein, daß bei Auseinandersetzen des Beginns der Fristen auch die Verjährung usancemäßig erst ein Jahr nach dem Verrechnungstermin beendet werden kann. Die kurze einjährige Verjährungsfrist gilt auch bei grober Fahrlässigkeit, aber nicht bei Vorfall des Frachtführers (H.-G.-B. § 439 vbd. m. § 414 Abs. 4).

b) Eines Speditionsgeschäfts, d. i. der Besorgung von Güterversendungen durch Frachtführer im eigenen Namen für fremde Rechnung, unterzieht sich der Kommissionär des auswärtigen Sortimenters, wenn er diesem bestellte Waren übersendet und wenn er dessen Remittenden dem auswärtigen Verleger zurücksendet, — der Kommissionär des Verlegers, wenn er dessen Verlag an auswärtige Sortimente versendet und wenn er seinem auswärtigen Verleger Remittenden zurücksendet.

Bei der Wahl der Versendungsart, des Verkehrsweges, der Frachtführer ist er in erster Linie an die Weisung seines Kommittenten gebunden (H.-G.-B. § 408 Abs. 1), aber unter gleichen Umständen, wie beim Abschluß von Kauf- und Konditionsgeschäften (oben II 1 a.), möglicherweise zu Abweichungen berechtigt (B.G.-B. § 665). In solchen Fällen hat er ebenso, wie beim Fehlen besonderer Weisung, seine Wahl mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen (H.-G.-B. § 408). Ist die bei ihm eingegangene Ware mit äußerlich erkennbaren Mängeln, wie Feuchtigkeit oder Schadhaftigkeit der Verpackung behaftet, oder geht sie zu spät ein, so hat er die Rechte gegen den Frachtführer zu wahren (H.-G.-B. § 407 Abs. 2 vbd. m. § 388), d. h. die Zahlung der Fracht zurückzuhalten oder, wenn ihm das Gut ohne Zahlung nicht ausgeliefert wird, die Beschaffenheit vor der Annahme durch amtliche Sachverständige feststellen zu lassen; denn ohne das würden nach § 438 H.-G.-B. die Ansprüche gegen den Frachtführer erloschen. Die Bestimmung in § 438 Abs. 3 H.-G.-B., wonach die Ansprüche gegen den Frachtführer aus äußerlich nicht erkennbaren Mängeln erloschen, wenn nicht spätestens in einer Woche nach der Annahme ihre Feststellung beantragt ist, wird dagegen nicht anwendbar sein, weil der Kommissionär den Inhalt der bei ihm eingehenden Pakete nach den Gebräuchen des Buchhandels nicht zu prüfen hat, also gar nicht in der Lage ist, solche Mängel zu entdecken.

Er haftet ferner für Verlust und Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes, wenn er nicht nachweist, daß sie auf Umständen beruhen, die sich durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vermeiden ließen (H.-G.-B. § 407 Abs. 2 vbd. m. § 390 Abs. 1). Zur Sicherung des Gutes ist er nur auf besondere Anweisung des Kommittenten und zwar auf dessen Kosten verpflichtet (H.-G.-B. § 407 Abs. 2 vbd. m. § 390 Abs. 1, vergl. Buchh. Verf.-D. § 19 c).

Wenn er einem Dritten ohne Zustimmung des Kommittenten Vorschuß leistet oder Kredit gewährt, so thut er es auf eigene Gefahr (H.-G.-B. § 407 Abs. 2 vbd. m. § 393 Abs 1); so, wenn er einem Sortimenten, dem nach der Liste des Verlegers nicht in Rechnung zu liefern ist, versehentlich frankierte Sendungen ohne Nachnahme der Transportspesen zu gehen läßt.

Für die Verjährung der Ersatzansprüche an den Spediteur gilt das Gleiche, wie für diejenigen an den Frachtführer (oben II 2 a).

Die dem Spediteur zukommende Provision ist verdient, sobald er das Gut dem Frachtführer zur Beförderung übergeben hat (H.-G.-B. § 409); der Zeitpunkt der Fälligkeit des Provisionsanspruchs bestimmt sich nach Vereinbarung oder Ullance. Der Spediteur darf dem Versender keine höheren